



GEMEINDE HOCHDORF

LANDKREIS BIBERACH

Hauptsatzung

vom 01.03.2022, geändert durch die Änderungssatzung vom 04.04.2023

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2,3
Abschnitt III	Bürgermeister	§§ 4,5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 6
Abschnitt V	Ortsteile	§ 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl	§ 8
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	§ 9

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister oder Bürgermeisterin.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Vorsitzendem/als Vorsitzende und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte und Gemeinderätinnen).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Bürgermeister oder Bürgermeisterin

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter oder hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/ Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall jeweils im Ergebnis- und Finanzhaushalt;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVÖD bzw. der Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE, Aushilfskräften, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten, Beamtenanwärtern / Beamtenanwärterinnen, Auszubildenden, Praktikanten / Praktikantinnen und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu 500 €;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.9 die Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

- 2.14 die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch, soweit sie aus genehmigten Flächennutzungsplänen entwickelt werden.
- 2.15 die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
- a) §§ 33 - 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, die ohne Befreiung genehmigt werden können;
 - b) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Innern von Gebäuden, sofern diese nicht in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten liegen;
 - c) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
 - geringfügige Überschreitung von Baugrenzen bis maximal 0,5 m;
 - geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5 Grad;
 - geringfügige Überschreitungen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis maximal 0,1 m;
- 2.16 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung -LBO-;
- 2.17 den Abschluss von Versicherungsverträgen;
- 2.18 die gemeindliche Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantinnen, der Abteilungskommandanten und Abteilungskommandantinnen sowie der jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- 2.19 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertreter oder ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

- (1) Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, wenn möglich aus jedem Ortsteil ein/e Stellvertreter/in.

V. Ortsteile

§ 7

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Hochdorf
 - 1.2 Schweinhausen
 - 1.3 Unteressendorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des folgenden Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl)
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Hochdorf | 5 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Schweinhausen | 4 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Unteressendorf | 3 Sitze |

VII. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.06.2020 außer Kraft. Die 1. Änderung zur Hauptsatzung (§§ 3 und 8) tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hochdorf, 04.04.2023



Stefan Jäckle, Bürgermeister